

# Schutz vor sexualisierter Gewalt

## Arbeitshilfe

- Selbstverpflichtung
- Krisenleitfaden
- Informationen



Katholische Jugendarbeit  
Bistum Augsburg

---

## Inhaltsverzeichnis

<b>Vorwort</b>	2
<b>Sexualisierte Gewalt – Begriffsklärung</b>	3
<b>Eckpunkte präventiven Handelns</b>	5
<b>Selbstverpflichtung</b>	6
<b>Krisenleitfaden</b>	9
<b>Ansprechpartner</b>	11
<b>Gesetzestexte</b>	15
<b>Anhang</b>	21
Weiterführendes	21
Plakatversion der Selbstverpflichtung	22
Zweifach zu unterschreibende Selbstverpflichtungsversion	23
Zwei Einführungsvorschläge in die Selbstverpflichtung	24

## Liebe Verantwortliche in der kirchlichen Jugendarbeit!

„Ist das nicht zu viel Aufhebens? Ist es nicht an der Zeit, die Sache auch mal wieder zur Ruhe kommen zu lassen?“ So oder so ähnlich könnte der Einwand lauten angesichts der umfangreichen Bemühungen und Anstrengungen, Konzepte zur Prävention von sexualisierter Gewalt zu erstellen und in den Bereichen der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen zu implementieren. Das Bekanntwerden von Fällen sexualisierter Gewalt in den letzten Jahren hat in erschreckender Weise deutlich gemacht, dass das Wohl von Kindern und Jugendlichen und besonders der Schutz vor sexualisierter Gewalt nicht immer und überall in ausreichendem Maß gewährleistet waren. Hätte nicht viel Schlimmes vermieden werden können, wenn das, was in den letzten Jahren an präventiven Maßnahmen erarbeitet und eingeführt worden ist, in der Vergangenheit stärker beachtet worden wäre? Kirchliche Jugendarbeit möchte jungen Menschen helfen, sich zu entwickeln, zu eigenverantwortlichen und selbstbewussten Persönlichkeiten heranzureifen und glaubens- und gemeinschaftsfähig zu werden. Von daher ist Prävention von sexualisierter Gewalt laut Rahmenordnung der Deutschen Bischofskonferenz nicht etwas Zusätzliches, was wir künftig auch noch irgendwie beachten müssen, sondern „integraler Bestandteil der kirchlichen Arbeit mit Kindern und Jugendlichen“<sup>1</sup>.

Im Mai 2010 hat sich in Kooperation zwischen dem Bischöflichen Jugendamt, dem Bund der Deutschen Katholisch Jugend und der Ehe-, Familien- und Lebensberatung im Bistum Augsburg der Arbeitskreis „Prävention und Umgang mit sexualisierter Gewalt“ gegründet mit dem Ziel, ein Präventionskonzept zu erarbeiten und dabei die staatlichen und kirchlichen Vorgaben im Bereich der kirchlichen Jugendarbeit des Bistums Augsburg umzusetzen. Die Erarbeitung und Einführung einer sogenannten „Selbstverpflichtung“, die künftig von allen haupt-, neben- und ehrenamtlichen Akteuren der kirchlichen Jugendarbeit im Bistum Augsburg unterschrieben wird, ist ein wichtiger Schritt, um einerseits eine höhere Sensibilisierung und andererseits mehr Klarheit und Sicherheit im Umgang mit Kindern und Jugendlichen zu erreichen. Es geht darum, ein gesundes Nähe- und Distanz-Verhältnis zu fördern. Gute Jugendarbeit braucht angemessene Nähe. Berührungängste bis hin zu der Aussage „Dann kann ich ja gar nichts mehr mit Kindern und Jugendlichen unternehmen!“ sollen abgebaut werden. Und gleichzeitig gilt es, Grenzverletzungen und jeglicher Form von Gewalt vorzubeugen. Der in diesem Konzeptheft vorliegende Krisenleitfaden versteht sich als Orientierungshilfe für den Fall, dass man in irgendeiner Weise mit sexualisierter Gewalt in Berührung kommt.

Allen, die an der Erarbeitung dieses Konzeptes mitgewirkt haben, insbesondere den Mitgliedern des Arbeitskreises, sage ich ein herzliches „Vergelt´s Gott“. Mag sein, dass es mühsam ist und Überwindung kostet, sich mit diesem sehr ernstesten Thema auseinanderzusetzen. Doch es lohnt sich, denn es geht um das Wohl der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Bleibt zu wünschen, dass es immer mehr gelingt, Kindern und Jugendlichen einen Rahmen zu bieten, in dem sie geschützt sind und sich gut entfalten können.

Florian Wörner, Diözesanjugendpfarrer

1 Rahmenordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in: Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, hg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die Deutschen Bischöfe – Jugendkommission; 33) (Bonn 2011) S. 35.

## Sexualisierte Gewalt – Begriffsklärung

Unter **Kindesmisshandlung** wird die psychische und physische Schädigung von Kindern und Jugendlichen durch Eltern, Erziehungsberechtigte oder andere nahe stehende Personen verstanden.

Physische Misshandlungen sind alle Handlungen, die zur körperlichen Verletzung oder zur Tötung des Kindes oder des Jugendlichen führen können.

Psychische Misshandlungen sind alle Äußerungen oder Verhaltensweisen, die Kinder und Jugendliche ängstigen, sie herabsetzen oder überfordern und ihnen das Gefühl eigener Wertlosigkeit vermitteln.

Vernachlässigung drückt sich im Fehlen der Zuwendung, des Schutzes und der Fürsorge für das Kind oder den Jugendlichen aus. Es meint ein Unterlassen oder Nichtbeachten der kindlichen Bedürfnisse hinsichtlich Ernährung, Pflege, Geborgenheit und Anregung.<sup>2</sup>

Sexualisierte Gewalt an Kindern und Jugendlichen stellt eine Form der Kindesmisshandlung dar. Diese Handreichung bezieht sich auf den Schutz von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen<sup>3</sup> vor sexualisierter Gewalt.

Unter **sexualisierter Gewalt**<sup>4</sup> versteht man alle sexuellen Handlungen, die jemand an einem Kind/Jugendlichen oder vor einem Kind/Jugendlichen vornimmt oder an sich vornehmen lässt, denen das Kind/der Jugendliche aufgrund seines Alters und Entwicklungsstandes nicht wissentlich zustimmen kann. Der Täter/die Täterin nutzt dabei die eigene Macht sowie die Abhängigkeit und das Vertrauen des Opfers aus, um eigene Bedürfnisse auf Kosten des Kindes/Jugendlichen zu befriedigen. Die Grenzen des Opfers werden dabei ignoriert.

Formen von sexualisierter Gewalt sind Übergriffe mit Körperkontakt (Brust, Genitalien, vaginale, anale oder orale Vergewaltigung), aber auch ohne Körperkontakt (verbale Belästigungen, Exhibitionismus, Voyeurismus, gemeinsames Ansehen von Pornofilmen etc.).

Sexualisierte Gewalt ist immer ein Gewaltakt, auch wenn der Täter/die Täterin die Interessen nicht mit körperlicher Gewalt durchsetzt.

Sexualisierte Gewalt ist immer geplant. Oft geht damit die Verpflichtung zur Geheimhaltung einher, die das Opfer sprachlos, wehrlos und hilflos macht.<sup>5</sup>

Bei der Frage, wann es sich um sexualisierte Gewalt handelt, erweist sich die Unterscheidung von *Grenzverletzungen*, *sexuellen Übergriffen* und *strafrechtlich relevanten Formen sexualisierter Gewalt* als hilfreich.<sup>6</sup>

2 Vgl. Huxoll, Martina: Kindesmisshandlung und sexueller Missbrauch, in: Das Online-Familienhandbuch. <https://www.familienhandbuch.de/haufige-probleme/gewalt-gegen-kinder/kindesmisshandlung-und-sexueller-missbrauch> (Stand: 20.12.11).

3 Grundsätzlich bezieht sich diese Broschüre auf alle Personen, die uns in der Jugendpastoral begegnen.

4 Der Begriff sexueller Missbrauch ist weit verbreitet. Er leitet sich von dem englischen Begriff „sexual abuse“ ab, was sowohl Missbrauch wie Misshandlung bedeuten kann. Der Begriff „Missbrauch“ lässt evtl. an einen „legitimen Gebrauch“ von Kindern und Jugendlichen denken. Deshalb ziehen wir den Begriff „sexualisierte Gewalt“ vor.

5 Vgl. Handeln statt Schweigen. Information und Hilfe bei sexueller Gewalt gegen Kinder und Jugendliche, hg. Bayer. Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen. München 2005.

6 Vgl. Handreichung der Jugendkommission zur Prävention sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, S. 11–15, zum Teil wörtlich übernommen.

Der Begriff „**Grenzverletzung**“ umschreibt ein einmaliges oder gelegentliches unangemessenes Verhalten, das nicht selten unbeabsichtigt geschieht (z.B. eine tröstende Umarmung, obwohl es dem Gegenüber unangenehm ist, Verletzung des Rechts auf das eigene Bild, Umziehen in der Sammelumkleide eines Schwimmbads, obwohl sich ein Mädchen oder ein Junge nur in der Einzelkabine umziehen möchte, Andeutungen über das eigene Sexualleben durch die Leitungsperson). Dabei ist die Unangemessenheit des Verhaltens nicht nur von objektiven Kriterien, sondern auch vom subjektiven Erleben des betroffenen jungen Menschen abhängig.

**Sexuelle Übergriffe** passieren nicht zufällig und somit nicht aus Versehen. Sie unterscheiden sich von unbeabsichtigten Grenzverletzungen durch die Massivität und/oder Häufigkeit der nonverbalen oder verbalen Grenzüberschreitungen und resultieren aus persönlichen und/oder fachlichen Defiziten. Abwehrende Reaktionen der betroffenen jungen Menschen werden bei Übergriffen ebenso missachtet wie Kritik von Dritten.

In einigen Fällen sind sexuelle Übergriffe ein strategisches Vorgehen zur Vorbereitung strafrechtlich relevanter Formen sexualisierter Gewalt. Sie gehören zu den typischen Strategien, mit denen insbesondere erwachsene Täter und Täterinnen testen, inwieweit sie ihre Opfer manipulieren und gefügig machen können.

Beispiele für sexuelle Übergriffe sind:

- Einstellen von sexualisierten Fotos ins Internet und sexistisches Manipulieren von Fotos
- wiederholte, vermeintlich zufällige Berührungen der Brust oder der Genitalien
- sexistische Bemerkungen über die körperliche Entwicklung junger Menschen
- sexistische Spielanleitungen (z.B. Flaschendreher mit Entkleiden)
- Gespräch der Leitungsperson über das eigene Sexualleben
- Aufforderungen zu Zärtlichkeiten

**Strafrechtlich relevante Formen sexualisierter Gewalt** an Minderjährigen und Schutzbedürftigen werden in den §§ 174 ff. des Strafgesetzbuches benannt (s. S. 15 ff., Kapitel „Gesetzestexte“). Dazu gehören auch exhibitionistische Handlungen, die Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger und das Ausstellen, die Herstellung, das Anbieten und der Eigenbesitz von kinderpornographischen Materialien.

## Eckpunkte präventiven Handelns<sup>7</sup>

### Ein angemessenes Nähe- und Distanzverhältnis

Im Umgang mit jungen Menschen stellt die Frage nach der richtigen Balance zwischen Nähe und Distanz eine permanente Herausforderung dar. Der alltägliche Umgang in den Handlungsfeldern der Jugendpastoral muss von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt sein (siehe Selbstverpflichtung, S. 6).

Zur Gestaltung von persönlichen Beziehungen gehören angemessene körperliche Berührungen. Diese entsprechen dem menschlichen Bedürfnis nach Nähe und Zuwendung.

Die in der Jugendpastoral Tätigen sind im Kontakt mit Mädchen und Jungen sowie jungen Frauen und Männern in besonders hohem Maße gefordert, das eigene Verhalten auf die eigene Bedürftigkeit hin ehrlich zu reflektieren. Die Bedürfnisse nach Nähe und Distanz sind je nach Persönlichkeit und Situation sehr unterschiedlich ausgeprägt. Für die in der Jugendpastoral tätigen Personen gilt es, für die Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen ein feines Gespür zu entwickeln und genau unterscheiden zu lernen, wann es sich um eigene Bedürfnisse und wann um die Bedürfnisse des Kindes/Jugendlichen handelt.

### Klare Regeln und transparente Strukturen

Klare Regelungen tragen zur Überwindung von Sprachlosigkeit und der Unsicherheit im Umgang mit sexualisierter Gewalt bei. Sie verkleinern die Grauzone zwischen normalem und grenzüberschreitendem Verhalten und erleichtern es Betroffenen und Dritten, Grenzverletzungen zu benennen, sich Hilfe zu holen und somit auch sexualisierter Gewalt Einhalt zu gebieten.

#### Beispiele hierzu:

- respektieren, wenn ein Mädchen oder ein Junge den Waschraum alleine nutzen möchte
- respektieren, wenn ein Mädchen oder ein Junge sich schämt, an gemeinsamen Schwimmaktivitäten teilzunehmen
- getrennte Unterbringung von Betreuern und Mädchen und Jungen
- gruppendynamische Prozesse bei der Zimmerbelegung beachten (z.B. sollte ein schüchternere, zurückhaltender Junge nicht gemeinsam mit einer Gruppe dominanter, älterer Jungen untergebracht werden)
- eine konkrete Betreuungsperson benennen, die auch nachts als Ansprechpartner zur Verfügung steht
- ...

<sup>7</sup> Vgl. Handreichung der Jugendkommission zur Prävention sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, S. 16-18, zum Teil wörtlich übernommen.

## Selbstverpflichtung

Mit der Selbstverpflichtung setzen sich alle haupt- und ehrenamtlichen Akteure in der kirchlichen Jugendarbeit für eine Kultur der Achtung ein. Sie orientieren sich am christlichen Menschenbild und verpflichten sich zu einem respektvollen, wertschätzenden und vertrauensvollen Umgang.

Eine eigene Einführung in die Selbstverpflichtung dient der Sensibilisierung und trägt zu einer intensiven und notwendigen Auseinandersetzung mit der Thematik bei.

### Selbstverpflichtung

für mein Wirken in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Augsburg

Mein Wirken in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Augsburg orientiert sich am christlichen Menschenbild und ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Deshalb verpflichte ich mich auf folgende Punkte:

1. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.

3. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – ob in Wort, Bild, Tat oder durch Gesten – Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir thematisiert und nicht toleriert.

4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Handeln als Leitungsperson ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.

5. In meiner Rolle und Funktion als Mitarbeiterin/ Mitarbeiter in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit habe ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen zu unterlassen ist und disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie bei Bedarf in Anspruch.

Ort, Datum, Unterschrift

## Umgang mit der Selbstverpflichtung

### Zu welchen Gelegenheiten wird die Selbstverpflichtung eingeführt und unterschrieben?

- im Rahmen der Jugendleiterausbildung
- im Rahmen einer Jugendleiterklausur oder einer Jugendausschusssitzung
- im Rahmen eines Dienstgesprächs von Hauptamtlichen in der Jugendarbeit
- vor größeren Aktionen wie Zeltlager, Fahrten, Wochenenden etc.
- eine erneute Sensibilisierung nach etwa drei Jahren ist sinnvoll; ein wiederholtes Unterschreiben der Selbstverpflichtung durch dieselben Personen ist nicht erforderlich

### Welche Formen der Selbstverpflichtung gibt es?

- als Pass: für die eigenen Unterlagen bzw. zum Mitnehmen für den Geldbeutel z.B.
- als Formular in zweifacher Ausfertigung: für den Unterzeichner und für die jeweilige Einrichtung, bei der die unterschriebene Selbstverpflichtung aufbewahrt wird
- als Plakat, das von den Gruppenleitern bzw. vom Jugendausschuss einer Pfarrei oder Pfarreiengemeinschaft unterschrieben und für alle sichtbar etwa im Gruppenraum, im Pfarrheim oder am jeweiligen Veranstaltungsort (Zeltlager, Jugendhaus etc.) aufgehängt wird

### Von wem wird die unterschriebene Selbstverpflichtung aufbewahrt?

- in jedem Fall vom Unterzeichner selbst
- von der Einrichtung, bei der der Unterzeichner ehren- bzw. hauptamtlich tätig ist oder seine Ausbildung macht, z.B.: Pfarramt, Regionaljugendstelle, Jugendhaus, Bischöfliches Jugendamt, Ortsverband, Kreis- und Stadtverband, Diözesanstelle des Verbandes / des BDKJ...

Das Hauptaugenmerk bei der Selbstverpflichtung liegt nicht darauf, sie zu unterschreiben. Es geht vielmehr um eine aktive inhaltliche Auseinandersetzung damit und darum, die Punkte der Selbstverpflichtung auf die konkrete Situation vor Ort bzw. die bevorstehende Veranstaltung anzuwenden. Deshalb ist eine **gründliche Einführung** in die Selbstverpflichtung, z.B. nach der Methode, wie sie im Anhang (siehe S. 24 ff.) vorgeschlagen wird, **ganz wichtig**. Erst dann soll sie unterschrieben werden.

### Warum eine Selbstverpflichtung?

Ist der zeitliche und bürokratische Aufwand für die Einführung und die Archivierung der Selbstverpflichtung unbedingt notwendig? Wird um eine Selbstverpflichtung, die rein rechtlich gesehen keinen verbindlichen Charakter hat, nicht zu viel Aufhebens gemacht? Diese Fragen sind auf dem Hintergrund der emotionalen Betroffenheit, die das Missbrauchsthema auslöst, sowie der personellen und zeitlichen Engpässe in der Pastoral durchaus verständlich.

Dennoch gibt es gewichtige Gründe für die Selbstverpflichtung und der damit einhergehenden Schulungs- und Fortbildungsmaßnahmen, denn beides

- wird von der deutschen Bischofskonferenz als integraler Bestandteil der Kinder- und Jugendarbeit angesehen<sup>8</sup>,
- zeigt, dass wir als Kirche unsere Fürsorge- und Schulpflicht im Präventionsbereich gewissenhaft wahrnehmen<sup>9</sup>,
- trägt zur Orientierung bei und vermittelt Sicherheit,
- hilft, die „eigene Rolle gegenüber Schutzbefohlenen professionell zu reflektieren“<sup>10</sup>,
- regt zur regelmäßigen Reflexion über ein der jeweiligen Situation angemessenes Nähe-Distanz-Verhältnis an,
- trägt dazu bei, klare Regeln für einen respektvollen Umgang untereinander zu finden,
- schafft nach außen hin Vertrauen in die Verlässlichkeit der kirchlichen Jugendarbeit,
- bewährt sich seit geraumer Zeit gut in den kirchlichen Verbandsstrukturen und auch in nicht-kirchlichen Bereichen der Jugendarbeit.

8 Vgl. Anm. 1.

9 Handreichung der Jugendkommission zur Prävention von sexualisierter Gewalt im Bereich Jugendpastoral, hg. Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz (= Die Deutschen Bischöfe – Jugendkommission; 33) (Bonn 2011) S. 18.

10 Ebd., S. 21.

## Krisenleitfaden

Wer mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt ist, muss damit rechnen, mit dem Thema „sexualisierte Gewalt“ konfrontiert zu werden: Es kann sein, dass ein Kind/Jugendlicher selbst Opfer ist. Es kann die Vermutung aufkommen, ein Kind/Jugendlicher könnte Opfer sein. Es kann einen Verdacht geben, dass ein Kind/Jugendlicher Täter ist. Es kann aber auch sein, dass auf eine Mitarbeiterin bzw. auf einen Mitarbeiter der Verdacht fällt, Täterin bzw. Täter zu sein.

Folgender Krisenleitfaden zeigt auf, welche Schritte jetzt unbedingt erforderlich und welche in jedem Fall zu vermeiden sind:

### a) Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Maßnahme übertreten (regelmäßig) verbale / körperliche Grenzen von anderen.<sup>11</sup>

- Dazwischen gehen und die Situation mit den Beteiligten klären.
- Wiedergutmachung herbeiführen und sich um Versöhnung bemühen.
- Gegen sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales oder nonverbales Verhalten Stellung beziehen.
- Vorfall im Leitungsteam besprechen und abwägen, ob Aufarbeitung in der ganzen Gruppe oder einer Teilgruppe sinnvoll ist und ob Konsequenzen für die Verursacher zu ziehen sind.
- Bei erheblichen Grenzverletzungen sollten auch die Eltern der Betroffenen informiert werden. Zur Vorbereitung auf so ein möglicherweise heikles Gespräch sollte am besten Kontakt zu einer Fachberatungsstelle aufgenommen werden.
- Umgangsregeln mit der ganzen Gruppe entwickeln.
- Künftig verstärkt präventiv arbeiten.

### b) Ich habe eine Vermutung, irgendetwas kommt mir an einem Kind/Jugendlichen seltsam vor.<sup>12</sup>

- Ruhe bewahren.
- Überlegen, worauf die Vermutung beruht.
- Anhaltspunkte für die Vermutung dokumentieren.
- Eigene Gefühle in diesem Zusammenhang erkennen und benennen.
- Kontakt aufnehmen mit einem Ansprechpartner in der Nähe<sup>13</sup>.
- Dem Kind/Jugendlichen ein Gespräch anbieten, ohne dabei meine Vermutung zu äußern (Einstieg z. B.: „Du bist in letzter Zeit so still/zurückgezogen/aggressiv! Was ist los mit dir?“).
- Direktes Nachfragen in Bezug auf meine Vermutung ist zu vermeiden.
- Auf keinen Fall sofort die Familie verständigen.

11 Vgl. Was tun bei (Verdacht auf) Kindesmisshandlung, sexueller Gewalt oder Vernachlässigung? Merkblatt für ehrenamtliche und berufliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Kinder- und Jugendpastoral, hg. BDKJ Erzbistum Berlin und Erzbischöfliches Amt für Jugendseelsorge, Berlin 2010. [http://www.bdkj-berlin.de/fileadmin/Daten-BDKJ-Berlin/02-Materialien/Merkblatt\\_Missbrauch\\_BDKJ2010neu.pdf](http://www.bdkj-berlin.de/fileadmin/Daten-BDKJ-Berlin/02-Materialien/Merkblatt_Missbrauch_BDKJ2010neu.pdf) (Stand 13.12.11).

12 Vgl. !Achtung. Eine Arbeitshilfe gegen Sexuellen Missbrauch im Jugendverband. Johanniter Jugend, Berlin 2005 (zu Punkt b) – d)).

13 siehe S. 11, Kapitel „Ansprechpartner“.

- Auf keinen Fall den vermutlichen Täter oder die vermutliche Täterin informieren.
- Das weitere Vorgehen mit dem Ansprechpartner in der Nähe abstimmen und evtl. professionelle Hilfe hinzuziehen.
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

**c) Jemand vermutet, dass ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin (hauptamtlich / ehrenamtlich) Täter oder Täterin ist.**

- Ruhe bewahren.
- Überlegen, worauf die Vermutung beruht.
- Die eigenen Beobachtungen genau dokumentieren.
- Auf keinen Fall vorzeitig Verdächtige informieren.
- Sich mit dem Ansprechpartner in der Nähe austauschen.
- Das weitere Vorgehen mit dem Ansprechpartner festlegen und gegebenenfalls professionelle Hilfe hinzuziehen.
- Die eigenen Grenzen und Möglichkeiten erkennen und akzeptieren.

**d) Ein Kind / Jugendlicher teilt sich mir mit.**

- Zuhören, Glauben schenken (Betroffene erzählen es im Schnitt sieben Erwachsenen, bis ihnen geglaubt wird).
- Ruhe bewahren.
- Die eigenen Gefühle erkennen und benennen.
- Nicht überstürzt handeln und nichts versprechen, was man anschließend nicht halten kann.
- Aussagen und Situationen dokumentieren.
- Kontakt mit einem Ansprechpartner in der Nähe aufnehmen.
- Keine Entscheidung fällen über den Kopf des Kindes / Jugendlichen hinweg.
- Das weitere Vorgehen mit dem Kind / Jugendlichen und dem Ansprechpartner abstimmen.
- Auf keinen Fall den mutmaßlichen Täter oder die mutmaßliche Täterin informieren.
- Professionelle Hilfe hinzuziehen.
- Eine mögliche Strafanzeige nur nach Abstimmung mit Fachleuten und dem Kind / Jugendlichen stellen.

## **Ansprechpartner (Stand: Dezember 2011)**

### **Allgemeine Ansprechpartner**

Ansprechpartner im näheren Umfeld: Kolleginnen und Kollegen vor Ort, Verantwortliche in der Heimatpfarrei: Pfarrer, Kaplan, Hauptamtliche, Regios.

### **Fachspezifische Ansprechpartner**

Wenn es Verdachtsmomente gibt, empfiehlt sich in jedem Fall, professionelle Beratung in Anspruch zu nehmen.

Alle Beratungsstellen und Opferhotlines arbeiten unter dem Schutz der Verschwiegenheit.

- **Bundesweite Hotline der Deutschen Bischofskonferenz für Opfer von sexueller Gewalt: 0800 / 12 01 00 0**  
aktuell noch bis April 2012, jeweils Dienstag, Mittwoch, Donnerstag von 15.00 bis 19.00 Uhr
- **Psychologische Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensberatung der Diözese Augsburg: [www.ehe-familien-lebensberatung-augsburg.de](http://www.ehe-familien-lebensberatung-augsburg.de)**

- |                          |   |
|--------------------------|---|
| – Hauptstelle Augsburg   | PeutingerstraÙe 14, 86152 Augsburg<br>Tel. 0821 / 333 33<br><a href="mailto:eFl-augsburg@bistum-augsburg.de">eFl-augsburg@bistum-augsburg.de</a><br>Leiterin: Helga Kramer-Niederhauser       |
| – Hauptstelle Donauwörth | Zehenthof 2, 86609 Donauwörth<br>Tel. 0906 / 212 15<br><a href="mailto:eFl-donauwoerth@bistum-augsburg.de">eFl-donauwoerth@bistum-augsburg.de</a><br>Leiterin: Ursula Texier                  |
| – Hauptstelle Kempten    | Klostersteige 18, 87435 Kempten<br>Tel. 0831 / 236 36<br><a href="mailto:eFl-kempten@bistum-augsburg.de">eFl-kempten@bistum-augsburg.de</a><br>Leiter: Fachreferent Elmar Schütz              |
| – Hauptstelle Neu-Ulm    | Edith-Stein-Haus, Johannesplatz 2<br>89231 Neu-Ulm<br>Tel. 0731 / 970 59 59<br><a href="mailto:eFl-neu-ulm@bistum-augsburg.de">eFl-neu-ulm@bistum-augsburg.de</a><br>Leiterin: Katharina Babl |



- Hauptstelle Schrobenhausen Alte Schulgasse 5, 86529 Schrobenhausen  
Tel. 08252 / 831 02  
efl-schrobenhausen@bistum-augsburg.de  
Leitung: derzeit unbesetzt
- Hauptstelle Weilheim Waisenhausstrasse 1, 82362 Weilheim  
Tel. 0881 / 48 91  
efl-weilheim@bistum-augsburg.de  
Leitung: derzeit unbesetzt

- **Erziehungsberatungsstellen in Trägerschaft der Katholischen Jugendfürsorge EJV Erziehungs- und Jugendverbund**

Erziehungs-, Jugend- und Familienberatung: [www.ejv-kjf.de](http://www.ejv-kjf.de)  
Im Folgenden sind jeweils die Orte, die Leitung sowie die Telefonnummern der Erziehungsberatungsstellen unter o. g. Trägerschaft aufgelistet:

- |                 |                  |                    |
|-----------------|------------------|--------------------|
| - Augsburg      | 0821 / 455 410-0 | Dr. Peter Spengler |
| - Aichach       | 08251 / 13 30    | Anton Kruck        |
| - Dillingen     | 09071 / 80 66    | Herr Riegel        |
| - Donauwörth    | 0906 / 56 64     | Herr Riegel        |
| - Günzburg      | 08221 / 954 01   | Herr Geis          |
| - Krumbach      | 08282 / 39 36    | Herr Dr. Flosdorf  |
| - Neu-Ulm       | 0731 / 760 50    | Helmut Schmidt     |
| - Illertissen   | 07303 / 901 810  | Helmut Schmidt     |
| - Memmingen     | 08331 / 498 950  | Herr Kehm          |
| - Mindelheim    | 08261 / 31 32    | Herr Dr. Stett     |
| - Kempten       | 0831 / 522 320   | Herr Klarer        |
| - Sonthofen     | 08321 / 50 55    | Herr Klarer        |
| - Lindau        | 08382 / 41 90    | Rupert Membarth    |
| - Marktoberdorf | 08342 / 981 34   | Herr Seider        |
| - Kaufbeuren    | 08341 / 902 40   | Frau Kokorsch      |
| - Schongau      | 08861 / 96 93    | Herr Dorn          |
| - Penzberg      | 08856 / 16 74    | Herr Frühschütz    |
| - Weilheim      | 0881 / 404 70    | Frau Gödde         |

- **Diözesane Ansprechperson bei Verdacht auf sexualisierte Gewalt**

- Diözesaner Beauftragter:  
Herr Otto Kocherscheidt,  
Vorsitzender Richter i. R. am OLG München  
Postfach 11 03 49  
86028 Augsburg  
Tel. 0151 / 182 107 80  
E-Mail: [missbrauchsbeauftragter@bistum-augsburg.de](mailto:missbrauchsbeauftragter@bistum-augsburg.de)

Wer Kenntnis von einem Fall sexuellen Missbrauchs oder körperlicher Gewalt oder von einem Tatverdächtigen hat, ist aufgefordert, den Opfern die Adresse der Ansprechperson zur Kenntnis zu bringen (*auf der Bistums-Homepage: [www.bistum-augsburg.de](http://www.bistum-augsburg.de)*).

Der Missbrauchsbeauftragte der Diözese benachrichtigt bei einem Anfangsverdacht möglichst umgehend die Strafverfolgungsbehörden bzw. berät über die weitere Vorgehensweise.

- **Weitere Ansprechpersonen / Adressen**

- Kostenloses Kinder- und Jugendnottelefon 0800 / 111 03 33
- N.I.N.A. e.V.  
Kiel, Tel. 01805 / 123 465

- **Hotline der Bundesregierung**  
**0800 / 225 55 30**

Sprechzeiten: Montag 8.00 – 14.00 Uhr, Dienstag, Mittwoch, Freitag 16.00 bis 22.00 Uhr, Sonntag 14.00 bis 20.00 Uhr.

- **Weitere Adressen über: [www.praevention-kirche.de](http://www.praevention-kirche.de)**



- **Beauftragte der Polizei für Frauen und Kinder**

**Achtung: Die Polizei ist dazu verpflichtet, mitgeteilte Straftaten zu verfolgen!**

Allgemeine Infos über: [www.polizei.bayern.de/schwaben\\_sw/schuetzenvorbeugen/beratung/frauenundkinder/index.html](http://www.polizei.bayern.de/schwaben_sw/schuetzenvorbeugen/beratung/frauenundkinder/index.html)

**Adressen:**

- **Polizeipräsidium Schwaben Süd / West**

Auf der Breite 17, 87439 Kempten

Tel. 0831 / 99 09-13 12 oder -13 15

**und örtliche Vertreterinnen**

- in Kempten: Tel. 0831 / 99 09-17 15,
- in Memmingen: Tel. 08331 / 100-212
- in Neu-Ulm: Tel. 0731 / 80 13-276
- in Lindau: Tel. 08382 / 910-204
- in Kaufbeuren: Tel. 08341 / 933-204

- **Polizeipräsidium Schwaben Nord**

Gögginger Straße 43, 86159 Augsburg

Tel. 0821 / 323-13 11

**und die örtlichen Vertreterinnen:**

- in Augsburg: Tel. 0821 / 323-31 72
- in Dillingen: Tel. 09071 / 56-316

- **Polizeipräsidium Oberbayern Nord**

(u. a. Neuburg-Schrobenhausen, Landsberg, Starnberg)

Tel. 08141 / 612-303

## Gesetzestexte

### § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen

(1) Wer sexuelle Handlungen

1. an einer Person unter sechzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut ist,
2. an einer Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Mißbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit oder
3. an seinem noch nicht achtzehn Jahre alten leiblichen oder angenommenen Kind vornimmt oder an sich von dem Schutzbefohlenen vornehmen läßt, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

(2) Wer unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 Nr. 1 bis 3

1. sexuelle Handlungen vor dem Schutzbefohlenen vornimmt oder
2. den Schutzbefohlenen dazu bestimmt, dass er sexuelle Handlungen vor ihm vornimmt, um sich oder den Schutzbefohlenen hierdurch sexuell zu erregen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 oder des Absatzes 2 in Verbindung mit Absatz 1 Nr. 1 kann das Gericht von einer Bestrafung nach dieser Vorschrift absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens des Schutzbefohlenen das Unrecht der Tat gering ist.

### § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern

(1) Wer sexuelle Handlungen an einer Person unter vierzehn Jahren (Kind) vornimmt oder an sich von dem Kind vornehmen lässt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen an einem Dritten vornimmt oder von einem Dritten an sich vornehmen lässt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr zu erkennen.

- (4) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer
1. sexuelle Handlungen vor einem Kind vornimmt,
  2. ein Kind dazu bestimmt, dass es sexuelle Handlungen vornimmt, soweit die Tat nicht nach Absatz 1 oder Absatz 2 mit Strafe bedroht ist,
  3. auf ein Kind durch Schriften (§ 11 Abs. 3) einwirkt, um es zu sexuellen Handlungen zu bringen, die es an oder vor dem Täter oder einem Dritten vornehmen oder von dem Täter oder einem Dritten an sich vornehmen lassen soll, oder
  4. auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen, durch Abspielen von Tonträgern pornographischen Inhalts oder durch entsprechende Reden einwirkt.

(5) Mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren wird bestraft, wer ein Kind für eine Tat nach den Absätzen 1 bis 4 anbietet oder nachzuweisen verspricht oder wer sich mit einem anderen zu einer solchen Tat verabredet.

(6) Der Versuch ist strafbar; dies gilt nicht für Taten nach Absatz 4 Nr. 3 und 4 und Absatz 5.

### § 176 a StGB Schwere sexueller Missbrauch von Kindern

- (1) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft, wenn der Täter innerhalb der letzten fünf Jahre wegen einer solchen Straftat rechtskräftig verurteilt worden ist.
- (2) Der sexuelle Missbrauch von Kindern wird in den Fällen des § 176 Abs. 1 und 2 mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren bestraft, wenn
  1. eine Person über achtzehn Jahren mit dem Kind den Beischlaf vollzieht oder ähnliche sexuelle Handlungen an ihm vornimmt oder an sich von ihm vornehmen lässt, die mit einem Eindringen in den Körper verbunden sind,
  2. die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird oder
  3. der Täter das Kind durch die Tat in die Gefahr einer schweren Gesundheitsschädigung oder einer erheblichen Schädigung der körperlichen oder seelischen Entwicklung bringt.
- (3) Mit Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren wird bestraft, wer in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3, 4 Nr. 1 oder Nr. 2 oder des § 176 Abs. 6 als Täter oder anderer Beteiligter in der Absicht handelt, die Tat zum Gegenstand einer pornographischen Schrift (§ 11 Abs. 3) zu machen, die nach § 184 b Abs. 1 bis 3 verbreitet werden soll.
- (4) In minder schweren Fällen des Absatzes 1 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren, in minder schweren Fällen des Absatzes 2 auf Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu zehn Jahren zu erkennen.
- (5) Mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren wird bestraft, wer das Kind in den Fällen des § 176 Abs. 1 bis 3 bei der Tat körperlich schwer misshandelt oder durch die Tat in die Gefahr des Todes bringt.
- (6) In die in Absatz 1 bezeichnete Frist wird die Zeit nicht eingerechnet, in welcher der Täter auf behördliche Anordnung in einer Anstalt verwahrt worden ist. Eine Tat, die im Ausland abgeurteilt worden ist, steht in den Fällen des Absatzes 1 einer im Inland abgeurteilten Tat gleich, wenn sie nach deutschem Strafrecht eine solche nach § 176 Abs. 1 oder 2 wäre.

### § 176 b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge

Verursacht der Täter durch den sexuellen Missbrauch (§§ 176 und 176 a) wenigstens leichtfertig den Tod des Kindes, so ist die Strafe lebenslange Freiheitsstrafe oder Freiheitsstrafe nicht unter zehn Jahren.

### § 177 StGB Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung

- (1) Wer eine andere Person
  1. mit Gewalt,
  2. durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben oder
  3. unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,nötigt, sexuelle Handlungen des Täters oder eines Dritten an sich zu dulden oder an dem Täter oder einem Dritten vorzunehmen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft.
- (2)–(5) *hier nicht abgedruckt*

### § 180 StGB Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger

- (1) Wer sexuellen Handlungen einer Person unter sechzehn Jahren an oder vor einem Dritten oder sexuellen Handlungen eines Dritten an einer Person unter sechzehn Jahren
  1. durch seine Vermittlung oder
  2. durch Gewähren oder Verschaffen von GelegenheitVorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 Nr. 2 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Vorschubleisten seine Erziehungspflicht gröblich verletzt.
- (2) Wer eine Person unter achtzehn Jahren bestimmt, sexuelle Handlungen gegen Entgelt an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, oder wer solchen Handlungen durch seine Vermittlung Vorschub leistet, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (3) Wer eine Person unter achtzehn Jahren, die ihm zur Erziehung, zur Ausbildung oder zur Betreuung in der Lebensführung anvertraut oder im Rahmen eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses untergeordnet ist, unter Missbrauch einer mit dem Erziehungs-, Ausbildungs-, Betreuungs-, Dienst- oder Arbeitsverhältnis verbundenen Abhängigkeit bestimmt, sexuelle Handlungen an oder vor einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) In den Fällen der Absätze 2 und 3 ist der Versuch strafbar.

### § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

- (1) Wer eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass er unter Ausnutzung einer Zwangslage
  1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
  2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird eine Person über achtzehn Jahren bestraft, die eine Person unter achtzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie gegen Entgelt sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt.
- (3) Eine Person über einundzwanzig Jahre, die eine Person unter sechzehn Jahren dadurch missbraucht, dass sie
  1. sexuelle Handlungen an ihr vornimmt oder an sich von ihr vornehmen lässt oder
  2. diese dazu bestimmt, sexuelle Handlungen an einem Dritten vorzunehmen oder von einem Dritten an sich vornehmen zu lassen,und dabei die fehlende Fähigkeit des Opfers zur sexuellen Selbstbestimmung ausnutzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Der Versuch ist strafbar.
- (5) In den Fällen des Absatzes 3 wird die Tat nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten von Amts wegen für geboten hält.
- (6) In den Fällen der Absätze 1 bis 3 kann das Gericht von Strafe nach diesen Vorschriften absehen, wenn bei Berücksichtigung des Verhaltens der Person, gegen die sich die Tat richtet, das Unrecht der Tat gering ist.

## § 184 StGB Verbreitung pornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3)

1. einer Person unter achtzehn Jahren anbietet, überlässt oder zugänglich macht,
2. an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht,
3. im Einzelhandel außerhalb von Geschäftsräumen, in Kiosken oder anderen Verkaufsstellen, die der Kunde nicht zu betreten pflegt, im Versandhandel oder in gewerblichen Leihbüchereien oder Lesezirkeln einem anderen anbietet oder überlässt,
- 3a. im Wege gewerblicher Vermietung oder vergleichbarer gewerblicher Gewährung des Gebrauchs, ausgenommen in Ladengeschäften, die Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich sind und von ihnen nicht eingesehen werden können, einem anderen anbietet oder überlässt,
4. im Wege des Versandhandels einzuführen unternimmt,
5. öffentlich an einem Ort, der Personen unter achtzehn Jahren zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, oder durch Verbreiten von Schriften außerhalb des Geschäftsverkehrs mit dem einschlägigen Handel anbietet, ankündigt oder anpreist,
6. an einen anderen gelangen lässt, ohne von diesem hierzu aufgefordert zu sein,
7. in einer öffentlichen Filmvorführung gegen ein Entgelt zeigt, das ganz oder überwiegend für diese Vorführung verlangt wird,
8. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält oder einzuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummern 1 bis 7 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, oder
9. auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Ausland unter Verstoß gegen die dort geltenden Strafvorschriften zu verbreiten oder öffentlich zugänglich zu machen oder eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn der zur Sorge für die Person Berechtigte handelt; dies gilt nicht, wenn der Sorgeberechtigte durch das Anbieten, Überlassen oder Zugänglichmachen seine Erziehungspflicht gröblich verletzt. Absatz 1 Nr. 3a gilt nicht, wenn die Handlung im Geschäftsverkehr mit gewerblichen Entleihern erfolgt.

## § 184 a StGB Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die Gewalttätigkeiten oder sexuelle Handlungen von Menschen mit Tieren zum Gegenstand haben,

1. verbreitet,
  2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
  3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

## § 184 b StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz kinderpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Kindern (§ 176 Abs. 1) zum Gegenstand haben (kinderpornographische Schriften),

1. verbreitet,
  2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
  3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.
- (3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu zehn Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die kinderpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.
- (4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von kinderpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer die in Satz 1 bezeichneten Schriften besitzt.
- (5) Die Absätze 2 und 4 gelten nicht für Handlungen, die ausschließlich der Erfüllung rechtmäßiger dienstlicher oder beruflicher Pflichten dienen.
- (6) In den Fällen des Absatzes 3 ist § 73 d anzuwenden. Gegenstände, auf die sich eine Straftat nach Absatz 2 oder Absatz 4 bezieht, werden eingezogen. § 74 a ist anzuwenden.

## § 184 c StGB Verbreitung, Erwerb und Besitz jugendpornographischer Schriften

(1) Wer pornographische Schriften (§ 11 Abs. 3), die sexuelle Handlungen von, an oder vor Personen von vierzehn bis achtzehn Jahren zum Gegenstand haben (jugendpornographische Schriften),

1. verbreitet,
  2. öffentlich ausstellt, anschlägt, vorführt oder sonst zugänglich macht oder
  3. herstellt, bezieht, liefert, vorrätig hält, anbietet, ankündigt, anpreist, einzuführen oder auszuführen unternimmt, um sie oder aus ihnen gewonnene Stücke im Sinne der Nummer 1 oder Nummer 2 zu verwenden oder einem anderen eine solche Verwendung zu ermöglichen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer es unternimmt, einem anderen den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.

- (3) In den Fällen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 ist auf Freiheitsstrafe von drei Monaten bis zu fünf Jahren zu erkennen, wenn der Täter gewerbsmäßig oder als Mitglied einer Bande handelt, die sich zur fortgesetzten Begehung solcher Taten verbunden hat, und die jugendpornographischen Schriften ein tatsächliches oder wirklichkeitsnahes Geschehen wiedergeben.
- (4) Wer es unternimmt, sich den Besitz von jugendpornographischen Schriften zu verschaffen, die ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, oder wer solche Schriften besitzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Satz 1 ist nicht anzuwenden auf Handlungen von Personen in Bezug auf solche jugendpornographischen Schriften, die sie im Alter von unter achtzehn Jahren mit Einwilligung der dargestellten Personen hergestellt haben.
- (5) § 184 b Abs. 5 und 6 gilt entsprechend.

#### **§ 184 d StGB Verbreitung pornographischer Darbietungen durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste**

Nach den §§ 184 bis 184 c wird auch bestraft, wer eine pornographische Darbietung durch Rundfunk, Medien- oder Teledienste verbreitet. In den Fällen des § 184 Abs. 1 ist Satz 1 bei einer Verbreitung durch Medien- oder Teledienste nicht anzuwenden, wenn durch technische oder sonstige Vorkehrungen sichergestellt ist, dass die pornographische Darbietung Personen unter achtzehn Jahren nicht zugänglich ist.

#### **§ 186 StGB Üble Nachrede**

Wer in Beziehung auf einen anderen eine Tatsache behauptet oder verbreitet, welche denselben verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist, wird, wenn nicht diese Tatsache erweislich wahr ist, mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe und, wenn die Tat öffentlich oder durch Verbreiten von Schriften (§ 11 Abs. 3) begangen ist, mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

#### **§ 201 a StGB Verletzung des höchstpersönlichen Lebensbereichs durch Bildaufnahmen**

- (1) Wer von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, unbefugt Bildaufnahmen herstellt oder überträgt und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (2) Ebenso wird bestraft, wer eine durch eine Tat nach Absatz 1 hergestellte Bildaufnahme gebraucht oder einem Dritten zugänglich macht.
- (3) Wer eine befugt hergestellte Bildaufnahme von einer anderen Person, die sich in einer Wohnung oder einem gegen Einblick besonders geschützten Raum befindet, wissentlich unbefugt einem Dritten zugänglich macht und dadurch deren höchstpersönlichen Lebensbereich verletzt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.
- (4) Die Bildträger sowie Bildaufnahmegерäte oder andere technische Mittel, die der Täter oder Teilnehmer verwendet hat, können eingezogen werden, § 74 a ist anzuwenden.

## **Anhang**

### **Weiterführendes**

Eine umfangreiche Auswahl weiterführender Materialien und Adressen – auch nicht-kirchlicher Stellen – findet sich unter:

**[www.prävention-kirche.de](http://www.prävention-kirche.de)**



# BISTUM AUGSBURG

## Selbstverpflichtung für mein Wirken in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Augsburg

Mein Wirken in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Augsburg orientiert sich am christlichen Menschenbild und ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Deshalb verpflichte ich mich auf folgende Punkte:

1. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.
3. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – ob in Wort, Bild, Tat oder durch Gesten – Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir thematisiert und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Handeln als Leitungsperson ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. In meiner Rolle und Funktion als Mitarbeiterin/Mitarbeiter in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit habe ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefehlen zu unterlassen ist und disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie bei Bedarf in Anspruch.

Ort, Datum

Unterschriften:

Unser nächster Ansprechpartner:



# BISTUM AUGSBURG

## Selbstverpflichtung für mein Wirken in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Augsburg

Name, Vorname

Mein Wirken in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Augsburg orientiert sich am christlichen Menschenbild und ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Deshalb verpflichte ich mich auf folgende Punkte:

1. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.
3. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – ob in Wort, Bild, Tat oder durch Gesten – Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir thematisiert und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Handeln als Leitungsperson ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. In meiner Rolle und Funktion als Mitarbeiterin/Mitarbeiter in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit habe ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefehlen zu unterlassen ist und disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie bei Bedarf in Anspruch.

Ort, Datum, Unterschrift

(Exemplar für die eigenen Unterlagen)



# BISTUM AUGSBURG

## Selbstverpflichtung für mein Wirken in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Augsburg

Name, Vorname

Mein Wirken in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Bistum Augsburg orientiert sich am christlichen Menschenbild und ist von Respekt, Wertschätzung und Vertrauen geprägt.

Deshalb verpflichte ich mich auf folgende Punkte:

1. Ich schütze die mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor körperlichem und seelischem Schaden, vor Missbrauch und Gewalt.
2. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um. Individuelle Grenzen von anderen respektiere ich. Dies bezieht sich insbesondere auf die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham von Kindern und Jugendlichen.
3. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten – ob in Wort, Bild, Tat oder durch Gesten – Stellung. Abwertendes Verhalten wird von mir thematisiert und nicht toleriert.
4. Ich bin mir meiner Vorbildfunktion gegenüber den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen bewusst. Mein Handeln als Leitungsperson ist nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
5. In meiner Rolle und Funktion als Mitarbeiterin/Mitarbeiter in der kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit habe ich eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung. Ich bin mir bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefehlen zu unterlassen ist und disziplinarische und gegebenenfalls strafrechtliche Folgen hat.

Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme und nehme sie bei Bedarf in Anspruch.

Ort, Datum, Unterschrift

(Exemplar zum Abgeben beim Veranstalter/Verantwortlichen)



## Zwei Einführungsvorschläge in die Selbstverpflichtung

### 1. Vorschlag zur Einführung in die Selbstverpflichtung

Dauer: 60 Minuten

#### Grundsätzlich gilt:

- Einzelne Teilnehmende dürfen in keinem Fall vor der Gruppe bloßgestellt werden.
- Niemand darf zur Teilnahme an diesem Modul gezwungen werden; wenn ein Teilnehmender nicht am Modul teilnimmt, sollte keine Rechtfertigung verlangt werden. Es ist ein Thema, das schwer verdaulich ist. Wenn es jemandem zuviel wird, kann er einfach rausgehen.
- In der Gruppe kann es Betroffene geben; auf diese Möglichkeit muss sich die Leitung vorbereiten und sollte ein eventuelles „Outing“ nicht abwürgen, sondern den notwendigen Raum geben. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Grenzen der anderen Gruppenmitglieder nicht überschritten werden.
- Das Thema braucht Zeit.
- Im Anschluss an dieses Thema sollte eine längere Pause folgen.
- Der Leitung muss klar sein, dass hier die Grenzen sehr dünn sind und unter Umständen Erlebnisse aufbrechen können. Diese Einheit ist nicht zu Beginn eines Seminars zu empfehlen.

Zeit	Ziel	Methode	Material	Wer?
5 Minuten	Ankommen im Thema	<b>Gestaltete Mitte</b> (z.B. Postkarten, die (auch) sexuelle Komponenten enthalten) – Einführungs- und Einladungsformulierungen	Karten	
15 Minuten	Nähe und Distanz Sensibilisierung für Nähe und Distanz Eigene und fremde (unsichtbare) Grenzen erspüren und achten	* Beschreibung siehe S. 27	keines	
5 Minuten	Begrifflichkeiten erklären	Definitionen, „3-Schritt“: Grenzverletzung, sexuelle Übergriffe, strafrechtlich relevante Formen + Beispiele! (siehe S. 3 f.)		
20 Minuten + 10 Minuten	Heranführung und Vertiefung des Themas Grenzen	<b>Geht – geht nicht:</b> in KG werden Fotos von möglichen Geschehnissen gezeigt und bewertet (die Bilder zeigen Playmobil Figuren in verschiedenen Situationen). Zielsetzung ist es, zu erkennen, dass die Einschätzungen verschiedener Situationen von Person zu Person verschieden sein kann und das so in Ordnung ist. Blitzlichtreflexion. Max. 3 verschiedene Situationen	Fotosprache	
15 Minuten	Bedeutung der Selbstverpflichtung	Die Selbstverpflichtung wird ausgeteilt. Es bilden sich KG. Jede KG wird von einem Teamer / Teamerin begleitet. Basierend auf den Erfahrungen in den vorangegangenen Übungen werden die Punkte der Selbstverpflichtung durchgegangen. Was heißt es denn, aktiv Stellung zu beziehen?  Abschließend wird die Selbstverpflichtung von den TN unterschrieben.	Selbstverpflichtung	

## 2. Vorschlag zur Einführung in die Selbstverpflichtung

Dauer: 40 Minuten

### Grundsätzlich gilt:

- Einzelne Teilnehmende dürfen in keinem Fall vor der Gruppe bloßgestellt werden.
- Niemand darf zur Teilnahme an diesem Modul gezwungen werden; wenn ein Teilnehmender nicht am Modul teilnimmt, sollte keine Rechtfertigung verlangt werden. Es ist ein Thema, das schwer verdaulich ist. Wenn es jemandem zuviel wird, dann kann er einfach rausgehen.
- In der Gruppe kann es Betroffene geben; auf diese Möglichkeit muss sich die Leitung vorbereiten und sollte ein eventuelles „Outing“ nicht abwürgen, sondern den notwendigen Raum geben. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass die Grenzen der anderen Gruppenmitglieder nicht überschritten werden.
- Das Thema braucht Zeit.
- Im Anschluss an dieses Thema sollte eine längere Pause folgen.
- Der Seminarleitung muss klar sein, dass hier die Grenzen sehr dünn sind und unter Umständen Erlebnisse aufbrechen können. Diese Einheit ist nicht zu Beginn eines Seminars zu empfehlen.

Zeit	Ziel	Methode	Material	Wer?
5 Minuten	Ankommen im Thema	<b>Gestaltete Mitte</b> (z.B. Postkarten, die (auch) sexuelle Komponenten enthalten) – Einführungs- und Einladungsformulierungen	Karten	
15 Minuten	Nähe und Distanz Sensibilisierung für Nähe und Distanz Eigene und fremde (unsichtbare) Grenzen erspüren und achten	* Beschreibung siehe S. 27	keines	
5 Minuten	Begrifflichkeiten erklären	Definitionen, „3-Schritt“: Grenzverletzung, sexuelle Übergriffe, strafrechtlich relevante Formen + Beispiele! (siehe S. 3 f.)		
15 Minuten	Bedeutung der Selbstverpflichtung	Die Selbstverpflichtung wird ausgeteilt. Es bilden sich KG. Jede KG wird von einem Teamer / Teamerin begleitet. Basierend auf den Erfahrungen in den vorangegangenen Übungen werden die Punkte der Selbstverpflichtung durchgegangen. Was heißt es denn, aktiv Stellung zu beziehen? Abschließend wird die Selbstverpflichtung von den TN unterschrieben.	Selbstverpflichtung	

### \* Beschreibung der Übung zu Nähe und Distanz:

Die Gruppe teilt sich in Paare auf, die sich jeweils in 4 bis 5 m Abstand mit den Gesichtern zueinander aufstellen. Wichtig ist, dass während der ganzen Übung nicht gesprochen werden soll.

Vor der Übung erklärt die Leitung, worum es geht:

„Ihr habt jetzt gleich die Gelegenheit, euch eurer Grenzen bewusster zu werden und die Grenzen eurer Partnerin oder eures Partners zu erspüren. Ihr steht euch jetzt mit Abstand gegenüber. Macht euch diesen Abstand bewusst und spürt nach, wie ihr ihn empfindet.“

#### 1. Schritt:

Diejenigen, die auf der linken Seite stehen, gehen jetzt langsam auf den Partner oder die Partnerin zu. Nur über Blickkontakt verständigt ihr euch, wie weit du herankommen darfst. Probiere den Abstand aus, geht eventuell einen Schritt vor oder zurück. Wenn du den richtigen Abstand gefunden hast, bleibe stehen, und spürt beide der Situation nach.

#### 2. Schritt:

Stellt euch zurück in die Ausgangsposition. Jetzt gehen diejenigen, die auf der rechten Seite stehen, auf ihr Gegenüber zu.

#### Wiederhole die Anweisung von Schritt 1.

#### 3. Schritt:

Stellt euch zurück in die Ausgangsposition. Jetzt geht beide aufeinander zu und versucht, euch ohne zu sprechen, ohne Geräusche und ohne Gestik zu verständigen, wie nah ihr einander kommen wollt. Wenn ihr den Abstand gefunden habt, bleibt einen Moment in dieser Position. Tauscht euch über die Übung aus.“

#### Auswertung:

Leitfragen können sein:

- Wie habe ich mich während der Übung gefühlt?
- Gab es eine Situation, die mir unangenehm / angenehm war?
- Wie habe ich Signale ausgesendet?
- Welche Signale hat mein Partner / meine Partnerin ausgesendet?
- Habe ich etwas Neues (über mich) erfahren?



## Weitere / alternative Distanz-Nähe-Übungen

- 1) Arme verschränken, so dass sich die Ellenbogen berühren:  
Das ist die intime Grenze.

Arme nach vorne ausstrecken, die Handflächen berühren sich:  
Das ist der persönliche Radius.

Beiden Gesten nachspüren, sich damit „auf den Weg machen“.

**Ziel:** Grenzen achtsam wahrnehmen, eigene und fremde.

**Themen:** Wann ist ein Überschreiten okay? Welcher Abstand gibt Sicherheit?

- 2) Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer bewegen sich nach Musik durch einen begrenzten Raum (im Freien durch Seil etc. begrenzt). Je schneller bzw. je lauter die Musik wird, desto schneller bewegen sie sich.  
Die Musik stoppt plötzlich – alle bleiben da stehen, wo sie sich gerade befinden.  
Nachspüren: Wie geht es mir an diesem Platz? Habe ich genügend Abstand oder zu viel Abstand zu den anderen? zu einer bestimmten Person?  
Kann ich die anderen wahrnehmen?

**Ziel:** Schulung der Wahrnehmung – wie geht es mir mit welchem Abstand?

**Themen:** Welche Nähe ist gut – welche verunsichert?  
Welche Distanz ist gut – welche verunsichert?

## Herausgeber:



Katholische Jugendarbeit  
Bistum Augsburg

86140 Augsburg  
Tel. 0821 / 31 52-302  
bja@bistum-augsburg.de  
www.juport.de

## Redaktion:

### AK Prävention und Umgang mit sexualisierter Gewalt

Dr. Pascal Gläser, Referent im Bischöflichen Jugendamt, Fachbereich Wertorientierte Sexualpädagogik

Martina Klausmann, Jugendpflegerin der Regio Kaufbeuren / Ostallgäu

Helga Kramer-Niederhauser, Leiterin der Psychologische Beratungsstellen für Ehe-, Familien- und Lebensberatung, Augsburg

Johanna Maierbeck, BDKJ-Diözesanvorsitzende

P. Wolfgang Rauch MIC, Regionaljugendseelsorger der Diözesanregion Donau-Ries

Domvikar Florian Wörner, Diözesanjugendpfarrer und Leiter des Bischöflichen Jugendamtes

### in Zusammenarbeit mit

Hubert Kohle, Koordinationsstelle zur Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Augsburg.



BISTUM AUGSBURG  
BISCHÖFLICHES ORDINARIAT

